

Fachamt: Steueramt

Vorlage-Nr.: 2024-102

Datum: 21.10.2024

## **Beschlussvorlage**

Ausgleich von Kostenunter/überdeckungen für die Kläranlage und Kanalisation nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG, Feststellung des Jahresergebnisses 2016

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	07.11.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	28.11.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

#### **1. Kostenstelle 53805001 bis 53805004 Kläranlage, RÜB., HS., PW., Rj. 2016**

Das tatsächliche Jahresergebnis **2016** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Unterdeckung** von **19.658,12 €** festgestellt.

#### **2. Kostenstelle 53805005 Kanalisation, Rj. 2016**

Das tatsächliche Jahresergebnis **2016** bei der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) laut Jahresrechnung wird nach der Rechnungsabgrenzung mit einer **Überdeckung** von **168.619,57 €** festgestellt.

Der Gemeinderat beschließt die Zuführung der Gesamtüberdeckung aus 2016 (Kläranlage u. Kanalisation) in Höhe von 148.961,45 € zu den allgemeinen Haushaltsmitteln

### **Klimarelevanz:**

Der Ausgleich der Überdeckung aus dem Jahre 2016 hat keinen Einfluss auf das Klima bzw. den CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Es handelt sich um ein rein administratives Verfahren.

### **Sachverhalt / Begründung:**

Die vorgenannte Beschlussvorlage 2024-102 wurde bereits in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 07.03.2024 nicht öffentlich unter der Vorlage-Nr. 2024-026 vorberaten, mit dem Ergebnis diesen Tagesordnungspunkt nicht zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat vorzulegen. Man möge erst die Rechnungsergebnisse

der Folgejahre der Wirtschaftsjahre 2017 und 2018 für die Kläranlage und Kanalisation abwarten, um abschließend über die Weiterverwendung der in Summe von 2016 bis 2018 aufgelaufenen Überdeckungen eine Entscheidung treffen zu können.

Die **Unterdeckung bei der Kläranlage aus 2016 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)** ist primär den etwas zu niedrigen Ausgabenplanansätzen geschuldet. Die **Überdeckung bei der Kanalisation aus 2016 (Schmutzwasser und Niederschlagswasser)** ist primär den etwas zu hohen Ausgabenplanansätzen geschuldet. In der Anlage 2 (Nachkalkulation Kanalisation 2016) wird bezügl. des Sachkontos 42120000 „Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens“ auf größere Abweichung des Rechnungsergebnisses (hier: Wenigerausgaben) zum Planansatz näher begründet.

Grundsätzlich dürfen bei den kostenrechnenden Einrichtungen keine Überdeckungen zu Ungunsten der Gebührenzahler erzielt werden. Aufgrund der zeitlich verzögerten Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 begründet durch die Erstellung der Eröffnungsbilanz rückwirkend zum 01.01.2014 waren auch die entsprechenden Gebührennachkalkulationen bei der Kläranlage und der Kanalisation nicht zeitnahe gegeben. Der § 14 Abs. 2 KAG sieht einen Ausgleich von Über- und Unterdeckungen bei Kostenrechnenden Einrichtungen nur in einem Fünfjahreszeitraum vor. Nach dieser gesetzlichen Regelung dürfen die Überdeckungen nicht mehr den Gebührenzahlern zur Entlastung zurückgegeben werden. Eine Rückgabe der Überdeckungen an die Gebührenzahler wäre lediglich aufgrund eines freiwilligen Beschlusses des Gemeinderates möglich.

Die Stadt Eberbach befindet sich aktuell in einer sehr schwierigen finanziellen Ausgangslage für die folgenden Jahre. Es ist bereits über mehrere Jahre hinweg ein enormer Anstieg der Aufwendungen zu verzeichnen. Leider entwickeln sich die Erträge nicht im gleichen Umfang, sondern stagnieren vielmehr auf bisherigem Niveau. In den Folgejahren wäre mit einem starken Anstieg der Verschuldung zu rechnen, sofern nicht zeitnah Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Von der Rechtsaufsicht wurde bereits deutlich signalisiert, dass dieser Entwicklung sehr dringend gegengesteuert werden muss.

Daher schlägt die Verwaltung vor, die Überdeckung im Abwasserbereich 2016 in Höhe von 148.961,45 € den allgemeinen Haushalt zu überführen und nicht gebührenmindernd in Gebührenneukalkulationen ab 2025 ff einzurechnen. Mit dieser Entscheidung könnte die schwierige Ausgangslage für die zukünftigen Haushaltsjahre etwas verbessert werden.

Eine weitere Gebührensenkung hätte darüber hinaus nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf die Fördersatzhöhe für künftig bevorstehende Investitionen im Wasser- und Abwasserbereich. Bei einem geringeren Fördersatz wäre mit verringerten Zuschüssen zu rechnen, was wiederum zu einer höheren Beteiligung durch die Gebührenzahler führen würde.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

Nachkalkulation Kläranlage, RÜB's, PW, HS 2016

Nachkalkulation Kanalisation 2016

Jahresergebnis Schmutzwasser und Niederschlagswasser 2016